



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Postanschrift
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 79081 Freiburg

Firma
Hermann Peter KG
Industriegebiet 3

79206 Breisach-Niederrimsingen

Dienstgebäude
Stadtstraße 2

Allgemeine Sprechzeiten
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

 5/6 Haltestelle Siegesdenkmal
 14 Haltestelle Stadtgarten

Bereich 511 Bearbeitung
Frau Kott

(0761) 2187-
512

Unser Zeichen
511.14-692.213

Ihr Schreiben

Datum
20.08.2003

Ihr Antrag auf Erweiterung der Kiesabbaufäche sowie Vertiefung des gesamten Seeniveaus auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.05.1998 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Entscheidung

1. Hiermit wird der Plan für die Erweiterung des Sees durch Kiesabbau im nordwestlichen Bereich, sowie Vertiefung des ganzen Sees auf ein einheitliches Niveau von 112 m über NN auf dem Grundstück Flst.Nr. 3093 auf der Gemarkung Gündlingen und auf den Grundstücken Flst.Nr. 2744 und 2744/2 der Gemarkung Niederrimsingen gemäß dem Lageplan vom Mai 1998 festgestellt.

Diese Entscheidung umfasst insbesondere die forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung, die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die naturschutzrechtliche Genehmigung der Trocken- und Nassauskiesung.

2. Die Befugnis zur Kiesentnahme wird für den Fall der Kiesabnahme aus der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahme „Rückhalteraum Weil-Breisach“ bis zum **31.12.2028**, andernfalls bis zum **31.12.2018**, befristet.

- a) Bis zum **31.12.2018** darf die Gesamtentnahmemenge die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Entnahmemenge (13,6 Mio. Tonnen) nicht übersteigen.

Die Gesamtentnahmemenge setzt sich zusammen aus der in der Abbaufäche zu gewinnenden Kiesmenge von 13,6 Mio. Tonnen und der im Rahmen der Herstellung der

Hochwasserschutzmaßnahme „Rückhalteraum Weil-Breisach“ vom Antragsteller angenommenen Kiesmenge.

- b) Vom **01.01.2019** bis zum **31.12. 2028** darf die restliche Gesamtentnahmemenge entnommen werden.
3. Die Planfeststellungsbeschlüsse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 12.10.1982, 02.03.1984 und 07.11.1985 sowie die mit Entscheidung vom 24.02.1992 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Nassbaggerungen innerhalb der mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.10.1982 festgelegten Abbauzonen, werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.
4. Der hier festgestellte Plan umfasst nachstehende Unterlagen:
1. Erläuterungsbericht vom 18. Mai 1998 (Anlage 0)
 2. Übersichtslageplan vom Mai 1998 (Anlage 1) M 1 : 25.000
 3. Lageplan vom Mai 1998 (Anlage 2) M 1 : 1.500
 4. Querprofile Westufer vom Mai 1998 (Anlage 3.1) M 1 : 250
 5. Querprofile Nordufer vom Mai 1998 (Anlage 3.2.1) M 1 : 250
 6. Querprofile Nordufer vom Mai 1998 (Anlage 3.2.2) M 1 : 250
 7. Querprofile Nordufer vom Mai 1998 (Anlage 3.3.3) M 1 : 250
 8. Querprofile Nordufer vom Mai 1998 (Anlage 3.3.4) M 1 : 250
 9. Querprofile Nordufer vom Mai 1998 (Anlage 3.3.5) M 1 : 250
 10. Querprofile Ostufer vom Mai 1998 (Anlage 3.3) M 1 : 250
 11. Anlage 4 entfällt
 12. Erläuterungsbericht LBP vom Juli 2001 (Anlage 5)
 13. Bestandsplan LBP vom Februar 2001 (Anlage 6) M 1 : 1.500
 14. Maßnahmenplan LBP vom Februar 2001 (Anlage 7.1) M 1 : 1.500
 15. Lageplan Graben mit Wall vom Dezember 2002 (Anlage 7.1.1) M 1:1500
 16. Querschnitt 1-1/Graben mit Wall vom Dezember 2002 (Anlage 7.1.2)
 17. Maßnahmenplan LBP vom Februar 2001 (Anlage 7.2) M 1 : 25.000/5.000/1.500
 18. Querprofile Nordufer LBP vom Februar 2001 (Anlage 8.1) M 1 : 250
 19. Querprofile Ostufer LBP vom Februar 2001 (Anlage 8.2) M 1 : 250

Die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens unterliegt nachgenannten

II. Auflagen, Bedingungen und Hinweisen:

a) Untere Wasserbehörde, Gewässerdirektion:

1. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik auszuführen.
2. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, schriftlich zu benennen. Dem Betriebsbeauftragten sind die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
3. Die Grenzen der noch in den Abbau einzubeziehenden Bereiche sind im Gelände kenntlich zu machen. Dazu sind auf der geplanten Abbaulinie (violette Strichpunktlinie im Lageplan, Anlage 2) in den Bereichen, in denen noch eine Veränderung der Böschung erfolgt, an allen Knickpunkten dieser Linie und dazwischen in einem Abstand von maximal 50 m farbig la-

kierte Stahlpfähle von mindestens 2 m Höhe aufzustellen. Im Abbaubereich, der durch einen vorgezogenen Graben begrenzt wird, kann diese Markierung entfallen.

4. An zugänglicher Stelle ist ein Höhenmesspunkt anzubringen, der auf NN einzumessen ist. Eine Abschrift des Messprotokolls eines öffentlich bestellten Vermessers ist der unteren Wasserbehörde zuzusenden.
5. Der Abbau hat unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Böschungseigungen bis auf die Tiefe von 112 m + NN zu erfolgen.
6. Der Unternehmer hat dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, alle 2 Jahre bis Ende Januar unaufgefordert einen Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten, die Abnahme der im Rahmen der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahme „Rückhalteraum Weil-Breisach“ anfallenden Kiesmengen und der Rekultivierung vorzulegen. Der erste Bericht ist bis Ende Januar 2004 vorzulegen.

Im Bericht sind anzugeben:

Die im Berichtszeitraum sowie die insgesamt bereits abgebaute Kiesmenge und die noch vorhandenen Abbaureserven.

Dem Bericht sind beizulegen:

Ein Lageplan, in dem Abbau und Rekultivierung dargestellt sind sowie Schnitte im 50 m-Raster, in denen der Stand von Abbau bzw. Rekultivierung sowie der geplante Abbau- und Rekultivierungsendzustand erkennbar ist.

Im Lageplan sind die genehmigten Abbaugrenzen und der tatsächliche Abbaustand (Böschungslinien und Seeuferlinie) darzustellen. Der Abbaustand unter der Wasseroberfläche ist durch Isobathen (Abstand der Höhenlinien 5 m) zu dokumentieren.

In den Schnitten sind die genehmigten Abbaugrenzen sowie der Verlauf der genehmigten und der tatsächlich hergestellten Böschungen darzustellen.

Die Planunterlagen sowie die dazu erforderlichen Vermessungsarbeiten sind von einem unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen.

7. Die Grundwasserqualität im Strom des Baggersees ist durch den Unternehmer zu überwachen. Dazu sind halbjährlich in den Grundwassermessstellen 2063/019-0 (RW 3399538 HW: 5318929) und 0022/019-2 (RW: 3399783 HW: 5319327) Grundwasserproben zu entnehmen und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:
Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Nitratgehalt.
Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, vorzulegen.
Zur Überwachung der Auswirkungen des Abbaus auf den tieferen Aquiferabschnitt ist am nordwestlichen Rand des Abbaubereiches eine tiefe Messstelle (siehe hierzu die Stellungnahme des LGRB vom 09.12.1998) anzulegen. Die Messstelle muss bis zur Freigabe des Abbaus im Abbauabschnitt II errichtet sein. Das Untersuchungsprogramm in dieser Grundwassermessstelle wird in Absprache mit dem LGRB durch die untere Wasserbehörde festgelegt.
8. Die Herstellung der Böschung bis zu 2 m unter Mittelwasserstand hat dem eigentlichen Abbau vorausseilend von der Landseite zu erfolgen.
9. Alle 4 Jahre, erstmals im Jahr 2006, ist bis Ende Januar ein Bericht zur Güteentwicklung des Baggersees vorzulegen. Der Bericht ist von einem unabhängigen Sachverständigen anzufertigen und hat sich auf mindestens folgende Untersuchungen im Vorjahr abzustützen:
 - a) Profilmessungen: Temperatur, Sauerstoff, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sichttiefe,
 - b) Untersuchung von Wasserproben

Mischproben aus Epi- und Hypolimnion sowie einer Probe über Grund, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Phosphor (Gesamt), Sulfat, Chlorid, Hydrogenkarbonat, Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen, Silizium, Mangan, DOC, SAK 254.

Für die Proben über Grund ist zusätzlich der Schwefelwasserstoffgehalt für die Probe im Epilimnion während der Stagnationszeit der Gehalt an Chlorophyll a zu bestimmen.

c) Untersuchung von Sedimentproben

Farbe, Geruch, Korngröße des Sediments, Sedimentmächtigkeit, Oxidationszustand. Die Profilmessungen und die Wasseruntersuchungen sind während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation durchzuführen.

- X
- X
10. Der Abbau hat zunächst in der Abbauzone I zu erfolgen. Die Kiesentnahme auf Flächen in der Abbauzone II wird durch die untere Wasserbehörde erst freigegeben, wenn das Ufer im Abbauabschnitt I und in den übrigen, durch den weiteren Kiesabbau nicht mehr berührten Abschnitten abschließend gestaltet ist.
 11. Die Gräben bzw. späteren Steiluferbereiche nördlich der Erweiterung, welche auch zur Besucherlenkung gedacht sind, müssen nach Planfeststellung innerhalb eines Jahres hergestellt sein.
 12. Durch die Inbetriebnahme der im Raum Breisach geplanten Hochwasserrückhaltemaßnahme des Integrierten Rheinprogramms werden sich die Standortbedingungen für die Waldbewirtschaftung der Ersatzaufforstungsflächen mittelfristig ändern. Um Schäden an den künftigen Beständen zu vermeiden, hat die Baumartenauswahl unter Berücksichtigung der gegebenen Überflutungsverhältnisse in Absprache mit der Forstverwaltung und der Gewässerdirektion –Projektgruppe Breisach– zu erfolgen. Werden die künftigen Standortverhältnisse bei der Aufforstung nicht berücksichtigt, gehen mögliche Entschädigungsforderungen durch den Betrieb des Rückhalteraaumes zu Lasten der Antragstellerin.
 13. Hinweis: Eine etwa geplante Zwischenlagerung von Kies aus dem „Rückhalteraum Weil-Breisach“ im Baggersee bedarf der Zulassung durch die untere Wasserbehörde.
 - XX 14. Für den Fall, dass zur Zeit der Planfeststellung nicht erkennbare oder nicht absehbare Folgen durch den Betrieb der Kiesgrube später in Erscheinung treten sollten, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

b) Gewerbeaufsichtsamt:

1. Beim Abbau von Kies ist die Unfallverhütungsvorschrift VBG 42 „Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragung“ einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass
 - es verboten ist, Wände zu unterhöhlen bzw. Überhänge zu lassen,
 - bei Fahrstraßen an Bruch- und Grubenrändern Maßnahmen gegen Absturz (z.B. Schutzwall o.ä.) getroffen sein müssen.
2. Förderbänder müssen der Unfallverhütungsvorschrift VBG 10 „Stetigförderer“ entsprechen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass
 - Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- oder abgelenkt werden, sowie Kettenräder so gesichert sein müssen, dass Personen nicht in die Anlaufstelle gelangen können.
 - Besonders im Arbeits- und Verkehrsbereich Notabschaltvorrichtungen (z.B. Reißleine mit Zugschalter) angebracht werden müssen, die leicht und so schnell erreichbar sind, dass

das Förderband bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann. Ein Wiedereinschalten darf ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.

Die zur Kiesgewinnung eingesetzten schwimmenden Geräte (Schute, Schwimmgreifer) müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (VBG 40 a) entsprechen.

c) Untere und höhere Naturschutzbehörde/Bezirksstelle für Natur- und Landschaftspflege:

1. Bei Profil 14, 14 a, 27 b und 28 sind die Kiesrücken zu erhalten.
2. Vor der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (LBP) ist ein ökologischer Baubegleiter zu benennen. Dieser soll die Durchführung der Maßnahmen überwachen. Der Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und ein kurzer Abschlussbericht durch den ökologischen Baubegleiter ist zu erstellen.
3. Als weitere naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme sind die bestehenden Teiche am Ost- rand des Baggersees („Verjüngung“) in Absprache mit der ABS (Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienkartierung), Herr K. Fritz, Tel. 07641/53154 oder 9140922 oder Herr Laufer wiederherzustellen, sowie ein Tümpel nördlich angrenzend neu anzulegen. ✓
4. Als Sicherheit für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. dafür, dass die Kiesgrube ordnungsgemäß rekultiviert wird und die Bedingungen und Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses erfüllt werden, hat die Antragstellerin gem. § 104 WG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

100.000.00 €

zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft geleistet werden. Diese Bürgschaft ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses und vor Beginn jeglicher Abbauarbeiten, welche durch diesen Planfeststellungsbeschluss gestattet werden, beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu hinterlegen. ??

d) Landesdenkmalamt:

1. Im Bereich der geplanten Erweiterung liegt eine Siedlung der Hallstattzeit (Liste der Archäologischen Kulturdenkmale, Nr. 24, siehe Anlage). Das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstr. 10 a, 79098 Freiburg, Tel. 0761/20712-0, ist vier Wochen vor Beginn des Bodenabtrages zu benachrichtigen, damit dieser von einem Beauftragten des Landesdenkmalamtes überwacht werden kann. Beim Auftreten von archäologischen Fundstellen ist die fachgerechte Bergung zu dulden.

e) Forstwirtschaft:

1. Die ca. 4,5 ha große Erweiterungsfläche im Distr. VI, Abt. 4 des Stadtwaldes Breisach scheidet aus dem Waldverband aus. Die neue Nutzungsartengrenze muss unmittelbar nach Abholzung im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden. Hierzu ist vom zuständigen Vermessungsamt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein Veränderungsnachweis zu erstellen. Eine Abschrift des Veränderungsnachweises ist der Körperschaftsforstdirektion gebührenfrei zu überlassen. X

2. Gemäß § 9 Abs. 5 Landeswaldgesetz wird die Frist zur Durchführung der Umwandlung an die Gültigkeit der Planfeststellung gebunden.
3. Gemäß § 9 der 1. KWaldVO vom 01.12.1977 (GBl. 1978, S. 45) ist der Hiebsanfall als außerordentlich zu verbuchen.
4. Im Sinne des § 29 in NatSchG („Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere“) soll der Holzeinschlag nach Möglichkeit nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgenommen werden.
5. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkung der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz die im LBP des Planungsbüros PLU, „Ausgleich der Waldverluste“, Stand Juli 2001, dargestellten Kompensationsmaßnahmen Nr. 1 – 8 (Ersatzaufforstungen) und Nr. 9 (Sukzessionsfläche) durchzuführen. Für die Maßnahmen 1 – 8 (Ersatzaufforstungen) gelten folgende Nebenbestimmungen:

Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 3 Jahre nach Planfeststellung mit standortgerechten Laubbaumarten der regionalen Waldgesellschaft durchzuführen. Die gemäß § 25 LLG (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) erforderliche Aufforstungsgenehmigung wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Sofern die Ersatzaufforstung nicht planmäßig, unvollständig oder nicht fristgerecht durchgeführt wird, wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Landeswaldgesetz die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe dem Grunde nach festgesetzt. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Bemessungsgrundsätzen der Walderhaltungsabgabenverordnung vom 17.07.1977 (GBl. S. 367, 440) zum Zeitpunkt des Fristablaufes der verfügten Ersatzaufforstung. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme bleibt hiervon unberührt.

Die neue Nutzungsartengrenze muss unmittelbar nach Vollzug der Aufforstung im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden. Hierzu ist vom zuständigen Vermessungsamt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein Veränderungsnachweis zu erstellen. Eine Abschrift des Veränderungsnachweises ist der Körperschaftsforstdirektion/Forstdirektion gebührenfrei zu überlassen.

Für die Maßnahme Nr. 9 (Sukzessionsfläche) gelten folgende Nebenbestimmungen:

Die Sukzessionsfläche umfasst die gesamte Abteilung 6 des Distriktes VI des Stadtwaldes Breisach. In der insgesamt rund 9 ha großen Waldfläche hat sich die Stadt Breisach dazu bereit erklärt, dauerhaft auf jegliche Nutzungen, Pflanzungen- und Pflegemaßnahmen zu verzichten. Dieser Nutzungsverzicht wird hiermit dauerhaft verfügt. Ziel der Maßnahme ist es, die Waldfläche einer natürlichen und anthropogen weitestgehend ungestörten Waldentwicklung zu überlassen. Hierdurch kann mittelfristig der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen im Bereich der Kiesgrubenerweiterung ausgeglichen werden. Zulässig sind lediglich Nutzungen entlang von Wegen, die aus Gründen der Verkehrssicherung unerlässlich sind. Die in der Fläche vorhandenen Feinerschließungslinien sind aufzugeben, ein Offenhalten der Linien ist nicht zulässig.

6. Hinter dem vorgesehenen neuen Uferwall ist ein gleichdimensionierter Graben anzulegen (siehe Anlage 7.1.1; Lageplan vom Dezember 2002). Der ursprünglich geplante nördliche Graben mit Wall in einer Breite von insgesamt 3,35 m kommt nicht zur Ausführung.

f) Untere Bodenschutzbehörde:

1. Anfallendes kultivierfähiges Bodenmaterial ist getrennt nach Ober- und Unterboden pfleglich zu gewinnen, zu lagern oder direkt wiederzuverwerten, entweder

- für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des landschaftspflegerischen Begleitplans,
- für Bodenverbesserungsmaßnahmen an anderer Stelle außerhalb des Planbereichs oder
- zwischenzulagern in Mieten für eine spätere Verwendung bei Geländemodellierung, Rekultivierungsmaßnahmen oder andere landschaftspflegerische Maßnahmen.

g) Hinweise:

1. Zum Schutz des Wassers wird die Firma Peter KG gebeten, nur biologisch abbaubare Maschinöle zu verwenden.
2. Nach Erkenntnis des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur ist von der Kiesgrubenerweiterung lediglich ein Haupteinwohner besonders betroffen. Die Firma Peter KG wird gebeten, ihn nach Möglichkeit bei der Suche nach Ersatzflächen zu unterstützen.
3. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist darauf hin, dass zur standsicheren Gestaltung der Böschungen – insbesondere was deren spätere Folgenutzung betrifft, die Ausführungen in der DVWK-Regel 108 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ zu beachten sind.
4. Die Bezirksstelle für Natur- und Landschaftspflege bittet ggf. in Abstimmung zwischen der Stadt und der Naturschutzverwaltung nach konkreten Lösungen des Besucherproblems zu suchen.
5. Der Regionalverband macht darauf aufmerksam, dass alles vermieden werden muss, was zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung von Gündlingen und Ihringen führen kann.

III. Entscheidung über Einwendungen:

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen der IG Baggersee werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den festgestellten Plan oder durch die Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird.

IV. Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 13.000,00 € festgesetzt, die unter Angabe des Buchungszeichens 5.2027.300304.9 auf eines der unten genannten Konten zu überweisen ist.

Begründung:

1. Die Firma Peter KG betreibt den Kiesabbau derzeit auf Basis eines Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 12.10.1982. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde durch Entscheidungen vom 04.11.1982 und 02.03.1984 geringfügig ergänzt bzw. geändert.

Die zunächst bis zum 31.12.1992 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Nassbaggerungen wurde mit Entscheidung vom 24.02.1992 bis 31.12.2002 verlängert.

Nach den Ergebnissen der Seevermessung vom Juni 1997 waren die Grenzen der 1982 genehmigten Erweiterungen im Osten erreicht oder bereits geringfügig überschritten. Von der Erweiterungsfläche im Norden wurde lediglich durch den Trockenabbau ein kleiner Anteil bereits beansprucht. Auf den restlichen Abbau wird – wie in den Planunterlagen dargestellt, verzichtet.

Am 22.05.1998 stellte die Firma Peter KG den vorliegenden Antrag auf Erweiterung bzw. Abrundung ihrer Kiesabbauflächen und Vertiefung des gesamten Sees. Der Antrag wurde gem. § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Badischen Zeitung vom 12.07.2002 öffentlich bekanntgemacht. Zu Beginn des Verfahrens mußte ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, welches mit der Entscheidung des Wirtschaftsministeriums vom 29.11.1999 verbeschieden wurde. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus der Stadt Breisach vom 19.07.2002 bis 22.08.2002. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nur von der IG Baggersee geltend gemacht. Die mündliche Verhandlung mit den Einsprechern und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange fand am 28.11.2002 im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald statt. Im Laufe des Verfahrens wurden gehört:

- Fachtechnischer Dienst der unteren Wasserbehörde
- Bürgermeisteramt Breisach
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Freiburg
- Staatl. Forstamt Breisach
- Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Freiburg
- Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
- Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung
- Forstdirektion
- Gewässerdirektion Südl. Oberrhein/Hochrhein, Projektgruppe Breisach
- untere Naturschutzbehörde
- Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz e.V. Stuttgart
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
- Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
- Regionalverband
- Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Untere Baurechtsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

2. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist zufolge §§ 95 Abs. 1, 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 WG, 13 Abs. 1 Nr. 1 LVG, 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Das Verfahren muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.12.1990 (BGBl. Teil I, S. 205) entsprechen. Das UVP-Gesetz in der seit 03.08.2001 geltenden Fassung findet aufgrund von § 25 Abs. 2 Nr. 1 UVP-Gesetz keine Anwendung.

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bildet die Umweltverträglichkeitsstudie der Planungsgruppe Landschaft und Umwelt, Freiburg-Hochdorf, von 1995. Gem. § 11 UVPG ergibt sich dabei auf Grundlage der von Firma Peter KG vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen folgende zusammenfassende Darstellung:

Die Firma Hermann Peter KG beantragt die Erweiterung der Abbauzonen im Kieswerk Niederrimsingen. Die Erweiterungsfläche beträgt 3,8 ha. Gleichzeitig soll das gesamte Seenniveau auf einheitlich 112 m über NN vertieft werden. Weiterhin ist geplant, mit dem vorliegenden Antrag die geringfügige Überbaggerung im Osten ebenfalls planfestzustellen.

a) Schutzgut Mensch

Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf Menschen verbunden. Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion. Die Planungshoheit der Stadt Breisach wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Waldverluste mit Erholungsfunktion werden ausgeglichen.

b) Schutzgut Flora und Fauna

Im Zuge der Kiesgrubenerweiterung werden innerhalb und auch nördlich des Sees zum Teil Biotop tangiert, welche im Biotopvorrangbereich des Regionalplanes 1995 vorgesehen waren. Im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens wurde mit Bescheid vom 29.11.1999 festgestellt, dass das bisher großflächig angelegte naturschutzbedürftige Gebiet im Bereich der geplanten Abbaufäche jetzt mit einer nicht mehr hohen Wertigkeit eingestuft wird. Durch die Arrondierung soll eine naturschutzgerechte Rekultivierung von Teilen des Ufers erreicht, die Entwicklung dauerhafter Biotopstrukturen gefördert und das Besucheraufkommen zurückgedrängt werden. Das Schutzgebiet „Zwölferholz“ grenzt im Süden direkt an den nördlichen Rand des geplanten Abbaubereiches, was positiv zu bewerten ist. Unter diesen Gesichtspunkten kann die teilweise Inanspruchnahme von Biotopen zurückgestellt werden.

Durch das geplante Vorhaben wird Wald in Anspruch genommen, der im Randbereich stark vorgeschädigt ist und ein zu den angrenzenden Waldbeständen vergleichsweise geringes Florenpotential aufweist. Der abgeholzte Wald wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Der Baggersee und sein Umfeld stellt einen wertvollen Lebensraum vor allem für Amphibien dar. Aufgrund bestehender Belastungen durch Erholungssuchende werden hier jedoch Lebensräume mit relativ geringem Artenpotential in Anspruch genommen. Durch zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Wiederherstellung der Teiche) wird der Eingriff so minimiert, dass er hingenommen werden kann.

c) Schutzgut Boden

Im Zuge der Gewässerverlegung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu erwarten. Es werden Böden mit relativ geringem Bedeutungswert hinsichtlich der Bodenfunktion in Anspruch genommen.

d) Schutzgut Wasser

Das geplante Vorhaben liegt wohl im Grundwasserschonbereich, die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. Weiterhin befindet sich die geplante Erweiterung im Zustrombereich von Brunnen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung wurden Grundwassergleichenspläne angefordert. Hiernach ist dann nicht mit einer negativen Beeinflussung der Grundwasserqualität im Abstrom zu rechnen, wenn keine Verunreinigung über ein Schadensereignis in den See getragen wird.

Bei der Seewasserqualität fällt weiterhin die hohe Nitratbelastung auf. Da es sich jedoch um eine bezogen auf die bereits genehmigte Seefläche überschaubare Erweiterung handelt, die in der horizontalen Ausdehnung keine neuen Grundwasserströme beeinflussen wird und es sich um eine Schlußarrondierung handelt, kann die geringe Beein-

trächtigung des Schutzgutes Wasser hingenommen werden. Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser ist kein Ausgleich möglich.

e) Schutzgut Luft, Klima

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung und der geplanten Flächennutzung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, zumal an der grundsätzlichen Situation keine Änderungen eintreten. Weiterhin wird ein Ausgleich der Verluste von klimatisch wirksamen Nutzungsstrukturen durch die Schaffung neuer Grünbestände erzielt.

f) Landschaft

Es wird im Wesentlichen Wald in Anspruch genommen, der innerhalb eines 40 m-Streifens stark beschädigt bzw. optisch beeinträchtigt ist. Ein Ausgleich der Landschaftsverluste kann durch Ersatzflächen erzielt werden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch die im LBP aufgeführten Maßnahmen ausgleichbar.

g) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden. Die im Erweiterungsbereich evtl. vorhandene hallstattzeitliche Siedlung ist durch Auflage Nr. d) 1 geschützt. Der Abbauablauf wird so gestaltet, dass die Funde geborgen werden können.

h) Wechselwirkung

Eine relevante Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

77 i) Zwischenergebnis

Eine Gesamtbewertung des Vorhabens zeigt, dass die Eingriffe in die vorgenannten Schutzgüter ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

4. Planrechtfertigung:

Des weiteren bedarf die Entscheidung einer planerischen Rechtfertigung. Dies bedeutet, dass die Planung bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten sein muss.

Aus Sicht der Grundwasser- und Bodenschutzes ist im allgemeinen zu beachten, dass die Erweiterung vorhandener Abbaustandorte Vorrang vor der Eröffnung neuer Standorte haben soll. Eine flächenmäßig begrenzte Erweiterung im beantragten Umfang erhöht die Risiken für das Grundwasser im allgemeinen nicht.

11 Innerhalb einer Lagerstätte ist zudem ein vollständiger Abbau anzustreben. Um das Konfliktpotential möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten in erster Linie dort abgebaut werden, wo keine Nutzungskonflikte bestehen oder zu erwarten sind. Sollte dies nicht im vollen Umfang –wie hier- möglich sein, ist ein Abbau so durchzuführen, dass nach Beendigung der Abbaumaßnahmen, sowie nach Rekultivierung keine Einschränkungen für das Wohl der Allgemeinheit mehr bestehen.

77 Unter Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Belange mit dem privaten Interesse des Antragstellers an einer betriebsbedingten, letzten Erweiterung ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Abschlussarrondierung im beantragten Umfang geboten ist.

5. Keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit:

§ 64 Abs. 2 WG regelt, dass der Plan für sonstige Vorhaben nicht festgestellt werden darf, soweit von dem beabsichtigten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Rechte Anderer zu erwarten sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Allein die Feststellung, dass ein öffentlicher Belang durch die Kiesgrubenerweiterung beeinträchtigt wird, führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Versagungsgrund im Sinne des § 64 WG i.V.m. § 31 Abs. 5 WHG vorliegt. Im Rahmen der Prüfung der §§ 64 WG und § 31 Abs. 5 S. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach einer Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt (insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in den Auwäldern) oder nicht oder ob erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Rechte Anderer zu erwarten sind, die nicht ausgeglichen werden können.

Die Regelung der zeitlichen Geltungsdauer und der Entnahmemengen ist aus Gründen der Rohstoffsicherung und der Ressourcenschonung notwendig. Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme „Rückhalteraum Weil-Breisach“ ist geplant, Vorlandflächen des Rheins abzutragen, um 25 Mio. m³ Rückhaltevolumen zu schaffen. Der Geländeabtrag erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 440 ha und soll innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen sein. Hierbei fallen etwa 50 Mio. Tonnen Kies an, d.h. jährlich etwa 3,4 Mio. Tonnen. Mit den ersten Baumaßnahmen ist in wenigen Jahren zu rechnen.

Die raumordnerische Beurteilung der Hochwasserschutzmaßnahme des Regierungspräsidiums Freiburg erging mit der Maßgabe, ein Konzept zur Kiesverwertung zu erstellen, das gewährleistet, dass der anfallende Kies zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs genutzt wird. Im Hinblick auf diese Zielsetzung des Raumordnungsbeschlusses wird mit den im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen die Einbeziehung des größten Kiesproduzenten im unmittelbaren Umfeld der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme vorbereitet.

Denn der Antragsteller beabsichtigt, ca. 10 Mio. Tonnen Kies aus der bei der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahme „Rückhalteraum Weil-Breisach“ anfallenden Gesamtkiesmenge anzunehmen. Diese Menge wurde der Regelung der Befristung zugrundegelegt. Der Bedarf der Kiesentnahme aus der Abbaufäche hängt laut Aussage des Antragstellers von der Qualität des angenommenen Kiesel ab, so dass der angenommene und der in der Abbaufäche vorhandene Kies nach seinen Angaben gemischt werden muss, um die von ihm für eine erfolgreiche Vermarktung gewünschte Qualität zu erreichen. Daher wird bei der Befristung auf die Gesamtentnahmemenge abgestellt, für die der Bedarf nachgewiesen wurde. Gleichzeitig wird mit der Regelung der Fristen mittelbar erreicht, dass im Sinne des Raumordnungsbeschlusses angestrebt werden kann, dass nicht parallel zur Gewinnung und Vermarktung des Kiesel aus dem Rückhalteraum Weil-Breisach der Abbau in der Betriebsstätte des Antragstellers in vollem Umfang weitergehen wird, so dass große Kiesmengen gleichzeitig auf den Markt kommen mit den entsprechenden Auswirkungen. Die Rohstoffsicherung für die und in der Raumschaft kann damit erreicht werden. Und für den Antragsteller wirkt sich positiv aus, dass er trotz der Verzögerung der Ausbeutung des Kiesvorkommens an seiner Betriebsstätte nicht durch die relativ enge Befristung bis 2018 eventuell gehindert wäre, das Rohstoffvorkommen vollständig abzubauen, obwohl er zwischendurch ggfs. den Kies aus der Erstellung des Hochwasserrückhalterumes Weil-

Breisach bezogen und vermarktet hat und deswegen ganz oder teilweise auf die Ausbeutung seines eigenen Kiesvorkommens verzichten musste. Damit wird sichergestellt, dass der aus der Erstellung des Rückhalteraumes Weil-Breisach gewonnene Kies grundsätzlich auch für die Verwendung auf dem heimischen Markt zur Verfügung steht.

Der unter II a Ziff. 13 gegebene Hinweis, dass ein Einbringen von bei der Erstellung des Rückhalteraumes Weil-Breisach gewonnenen Kiesel in den Baggersee der wasserrechtlichen Zulassung bedarf, ist keine Nebenbestimmung im Rechtssinne, sondern zeigt lediglich die Rechtslage auf und wurde der Rechtsklarheit wegen aufgenommen. Ob eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen von Kies in den Baggersee erteilt werden kann, kann jetzt noch nicht festgestellt werden, eine Aussage dazu kann erst nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens mit der Prüfung der Umstände des Einzelfalles getroffen werden.

Wasserwirtschaftliche Erwägungen:

Wasserrechtliche Gründe stehen der beantragten Erweiterung der Kiesabbaufäche der Firma Peter KG nicht entgegen. Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor. Das Vorhaben liegt zwar auch innerhalb eines regionalen Grünzuges sowie des regionalen Grundwasserschonbereiches. Die insoweit geltende Raumordnung (PS 3.1.1 bzw. 3.3.1 RPI 1995) steht dem Vorhaben aber nicht entgegen. Zum einen gilt Plansatz 3.1.1 nur für die Neuanlage und nicht für die Erweiterung bestehender Kiesabbaustätten. Zum anderen handelt es sich um eine regional plankonforme flächenmäßige Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche im Sinne des Plansatzes 3.3.1 RPI 1995.

Durch die geplante Erweiterung liegt der Brunnen der Stadt Breisach, welcher den Ortsteil Gündlingen mit Trinkwasser versorgt, nur noch ca. 1 km entfernt. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind jedoch nach dem Ergebnis der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen ausgeschlossen, sofern kein Schadensereignis in den See getragen wird. Das hier festgestellte Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung. Auf den Bescheid über das Zielabweichungsverfahren des Wirtschaftsministeriums vom 29.11.1999 wird insoweit verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt demnach nicht vor.

Naturschutz:

Ein geringer Teil der Erweiterungsfläche ragt in einen Vorrangbereich für wertvolle Biotope hinein. Aus diesem Grund wurde das bereits erwähnte Zielabweichungsverfahren durchgeführt und am 29.11.1999 verabschiedet.

Durch eine in jüngster Vergangenheit über die Maßen stark beanspruchte Freizeitnutzung wurde das im Bereich der geplanten Abbaufäche naturschutzbedürftige Gebiet mit einer nicht mehr hohen Wertigkeit eingestuft. Durch die geplante Arrondierung des Sees sollen Teile des Ufers rekultiviert, die Entwicklung dauerhafter Biotopstrukturen gefördert und das Besucheraufkommen in diesem Bereich zurückgedrängt werden. Zudem wird der Eingriff in die Biotopfläche durch Ersatzaufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen hinreichend ausgeglichen. Auch von Seiten des Regierungspräsidiums – höhere Naturschutzbehörde – wird die Schlußarrondierung insgesamt positiv beurteilt. Dadurch würden sowohl die vorhandenen Kiesvorräte im See optimal ausgenutzt, als auch eine sinnvolle Rekultivierung nach fachlichen Grundsätzen erreicht.

Die beantragte Trocken- und Nassauskiesung ist auch naturschutzrechtlich statthaft. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg für den beantragten Kiesabbau und die damit einhergehende Veränderung der Bodengestalt unter Auferlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme erteilt. Zwar stellt die beantragte Erweiterung des Kiesabbaues eine Veränderung der Bodengestalt dar, welche grundsätzlich den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Es handelt sich jedoch um keinen unzulässigen Eingriff gemäß § 11 Abs. 1 Naturschutzgesetz. Er ist, wie gezeigt, mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Erweiterung der Abbaufäche bedingt zwar zum Teil die Totalzerstörung des betroffenen Waldgebietes. Diese landschaftsverändernde Beeinträchtigung wird jedoch durch die dem Planfeststellungsbeschluss beigegebenen Auflagen und Bedingungen hinreichend ausgeglichen. Nach Beendigung des Kiesabbaues wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleiben, das Landschaftsbild zwar verändert, aber landschaftsgerecht neu gestaltet sein.

Zu den vom Naturschutzbund eingegangenen Bedenken bleibt folgendes anzumerken:

Die Problematik des Grundwasserschonbereiches sowie die teilweise Zerstörung schützenswerter Biotope wurde bereits eingehend erörtert. Es wird insoweit insbesondere auf das durchgeführte Zielabweichungsverfahren verwiesen.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit einer hallstattzeitlichen Siedlung wurde eine entsprechende Auflage des Landesdenkmalamtes in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auch wurde die Firma Peter KG darauf hingewiesen, möglichst nur biologisch abbaubare Maschinenöle zu verwenden. Eine Fischereischutzzone ist nicht erforderlich, da am Baggersee kein Sportangeln gestattet ist. Die angesprochenen Kiesbänke werden auf alle Fälle erhalten. Zu dem entstandenen Schuttkegel sowie den gewünschten finanziellen Mitteln ist anzumerken, dass die Kompensationsmaßnahmen mit den Naturschutzbehörden detailliert abgesprochen wurden und von allen Beteiligten als ausreichend angesehen werden. Im Übrigen wird ein ökologischer Baubegleiter bestellt, der einen Abschlussbericht vorlegen wird. Die Teiche am Ostrand werden in Absprache mit dem ABS wiederhergestellt.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Landesnaturschutzverbandes ist zu entgegnen, dass im Rahmen der UVS, auf die im LBP verwiesen wurde, umfangreiche floristische und faunistische Kartierungen während einer Vegetationsperiode erstellt wurden. Die Überprüfung ergab, dass der Verlust der Standorte mit seltenen Pflanzen gering ist, zumal die betroffenen Arten (z. B. *Scilla bifolia*) im gesamten Zwölferholz und weiter nördlich deutlich häufiger auftreten.

Die Kiesgrubenerweiterung wurde eng mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Zwölferholz“ abgestimmt. Nach dem Konsultationsverfahren ist der betroffene Bereich weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Eine weitere Austrocknung im Oberboden ist nach Meinung von Bodenkundlern nicht zu befürchten. Die Standorte im Zwölferholz sind insgesamt als trocken zu bezeichnen. Eine weitere Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten.

Mit negativen Auswirkungen auf das Waldinnenklima ist ebenfalls nicht zu rechnen. Diese beschränken sich höchstens auf die Randzonen der verbleibenden Waldbestände. Zudem ist der Aufbau eines Waldtraufes mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen, der den dahinterliegenden Waldbestand künftig schützt und somit klimatische Auswirkungen ausschließt. Die Kompensation der Waldverluste wurde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung festgelegt. Auf die hierzu bereits gemachten Ausführungen sowie den LPB wird verwiesen.

Die Flachwasserzonen haben lediglich naturschützende Funktionen und werden durch Gräben und Wälle selbst geschützt. Es sind keine Wege vorhanden. Das angrenzende Gelände ist nicht zum Liegen und Lagern geeignet.

Die Bestellung eines ökologischen Baubegleiters wurde als Auflage formuliert.

Die untere Naturschutzbehörde, die Bezirksstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die höhere Naturschutzbehörde haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Das Wohl der Allgemeinheit wird daher aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht beeinträchtigt.

Forst:

Die nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz, wonach Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf (Umwandlung), erforderliche Genehmigung zur Umwandlung der ca. 4,5 ha großen Erweiterungsfläche im Distrikt VI, Abt. 4, des Stadtwaldes Breisach, konnte erteilt werden. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der verschiedenen Belange. Nachteilige Auswirkungen der Umwandlung von 4,5 ha Wald können vorliegend durch die von der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vorgeschlagenen und oben in dem Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die Ersatzaufforstung, ausgeglichen werden.

Das geringfügige rechnerische Kompensationsdefizit von 1,5 ha Flächenwerten kann toleriert werden, da die Kompensationsflächen einen sehr engen räumlich-funktionalen Bezug zur Eingriffsfläche aufweisen. Nach Abwägung der Belange aller Beteiligten sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Waldeigentümers, der besonderen Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit und dem Interesse der Firma Peter KG an der Erweiterung, konnte das Vorhaben zugelassen werden. Alle Träger öffentlicher Belange haben dem Antrag zugestimmt. Die Rechte des Antragstellers und die wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers wie des Antragstellers überwiegen die Belange der Allgemeinheit an der Walderhaltung. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht erkennbar.

Baurecht:

Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei der beantragten Kiesabbauerweiterung um ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch. Dieses Außenbereichsvorhaben ist nicht zu beanstanden. Die Erweiterung der Kiesabbaufäche kann nur im Außenbereich erfolgen, da sich die Kiesgrube in diesem Bereich befindet. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich zudem, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Baugesetzbuch nicht gegeben ist. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird nicht beeinträchtigt, da zwischen der Zweckbestimmung des Vorhabens und seiner Umgebung, d. h. einem typischen Kiesabbaugebiet, kein Widerspruch besteht, zumal es sich um eine kleinräumige Erweiterung handelt.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich unbedenklich. Denkmalschutzrechtlich wurden entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Insgesamt lässt sich mithin zusammenfassend festhalten, dass das geplante Vorhaben nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.

77

Individuelle Betroffenheit:

Weiter ist zu prüfen, ob durch die Maßnahme in Rechte Dritter eingegriffen wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, es gemeinnützig ist oder aber nur einem Vorhaben oder mehreren Privaten dient, es also privatnützig ist. Eine privatnützige Maßnahme darf nicht planfestgestellt werden, wenn die durch sie eingetretenen Nachteile nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Es ist deshalb zu prüfen, ob eventuelle Nachteile durch Bestimmungen oder Auflagen ausgeglichen werden können. Da es sich im vorliegenden Fall um eine privatnützige Planfeststellung handelt, ist zu prüfen, ob evtl. Nachteile durch Auflagen o.ä. ausgeglichen werden können.

Es wurde vorgetragen, dass ein über Jahrzehnte gewachsenes Naherholungsgebiet für tausende von Erholungssuchende zerstört würde. Die Bademöglichkeiten würden erheblich eingeschränkt, so dass der Erholungswert sinke, wenn nicht gar gänzlich zerstört würde.

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist zutreffend, dass für das geplante Vorhaben Wald abgeholzt und zum Teil auch Biotop zerstört werden. Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist jedoch ersichtlich, dass nahezu sämtliche Eingriffe kompensiert werden. Im Übrigen wird nach Beendigung des Kiesabbaus mit dem Anschluss an das Naturschutzgebiet „Zwölferholz“ eine Einheit geschaffen, welche sich auf Dauer sehr positiv auf die Flora und Fauna auswirken wird.

Auch war der Baggersee der Firma Peter KG noch nie als Badensee ausgewiesen, weshalb auch kein Anspruch darauf besteht, die tatsächliche Nutzung zum Schwimmen zu erhalten. Auf Grund der Beeinträchtigung der Flora und Fauna sowie der Schäden im Kieswerk der Firma Peter KG ist es gewünscht, den Besucherstrom zu reduzieren und kanalisieren.

Zu der angesprochenen Waldvernichtung ist anzumerken, dass es durch die Erweiterung des Baggersees tatsächlich zu einer Waldinanspruchnahme im Stadtwald Breisach von rund 4,5 ha kommt. Als Ausgleichsmaßnahmen sind im Kapitel „Ausgleich“ des LBP Ersatzaufforstungen (Maßnahmen 1 bis 8) mit einer Fläche von ca. 6,5 ha sowie eine Sukzession im Distrikt VI, Abteilung 6, des Stadtwaldes Breisach mit einer Fläche von rund 9 ha vorgesehen.

Dem der Bilanzierung des Eingriff-Ausgleichs zu Grunde gelegten Wertstufenmodell wurde von der Körperschaftsforstdirektion zugestimmt. Somit ergibt sich aus dem Eingriff ein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf mit einem Flächenwert von 30,3 ha. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird ein Flächenwert von 28,72 ha erreicht. Dem Waldverlust von 4,5 ha stehen Aufforstungsflächen von rund 6,5 ha gegenüber, so dass der zwingend erforderliche Realersatz im Verhältnis 1:1 geschaffen wird. Der darüber hinaus gehende Kompensationsbedarf wird durch zusätzlich Ersatzaufforstungen und durch die im LBP beschriebene Sukzessionsfläche im Dornshau erreicht.

Die Säuberungen des Waldes von privater Seite sind zwar zu begrüßen, können aber trotzdem nicht die Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Betriebsablaufes der Firma Peter KG ausgleichen.

Hinsichtlich der von der IG Baggersee vorgetragenen, zu erwartenden Kiesausbeute aus dem IRP bleibt anzumerken, dass es sich hierbei um ein Vorhaben handelt, welches in keinem direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben der Firma Peter KG steht. Weiterhin ist die Ausgestaltung des Betriebskonzeptes die alleinige Sache der Firma Peter KG. Im übrigen verweisen wir hierzu auf die Planrechtfertigung.

??

Gesamtabwägung:

Der Plan konnte gem. § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 107, 63 ff WG BW, sowie §§ 69, 72, 74 LVwVfG BW antragsgemäß festgestellt werden. Die früheren Planfeststellungsbeschlüsse sind zwischenzeitlich überholt und werden durch diese Entscheidung mitumfasst und einer Gesamtentscheidung zugeführt, so dass auch sämtliche Auswirkungen einheitlich betrachtet werden.

Die Prüfung des Antrages ergab nach Abwägung aller privaten Belange und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, dass das Vorhaben in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden kann.

777
Insgesamt ist eine Sicherheitsleistung von 100.000,00 Euro zu stellen, **um die Erfüllung der Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen aus dieser Entscheidung zu sichern.**

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz sind die Verfahrenskosten von Ihnen als Antragstellerin zu tragen.

Die Verfahrenskosten waren im Hinblick auf den Wert der erfolgten Planfeststellung für die Antragstellerin festzusetzen. Ihre Höhe ergibt sich aus den Nummern 11.4.3, 49.2.1, 81.5.2, 27.1 des Gebührenverzeichnisses i.V.m. §§ 1, 2, 4, 8 Landesgebührengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und die angefochtene Entscheidung in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Unseld